

Sachsen-Anhalt ENERGIE - Hinweise für die Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Stand: 21.03.2016

Im Programm Sachsen-Anhalt ENERGIE wird die Förderung nach der AGVO ausschließlich als Umweltbeihilfe gewährt gemäß

- Artikel 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen,
- Artikel 40 Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung,
- Artikel 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien,
- Artikel 49 Beihilfen für Umweltstudien.

Energieeffizienzmaßnahmen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls es um Verbesserungen geht, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten.

In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Zuschuss:

- kleine Unternehmen: bis zu 55 %
- mittlere Unternehmen: bis zu 45 %
- große Unternehmen: bis zu 35 % der beihilfefähigen Ausgaben

Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung werden nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt.

Ein neuer Kraft-Wärme-Kopplung-Block (im Folgenden: KWK-Block) muss im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen.

Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.

Zuschuss:

- kleine Unternehmen: bis zu 70 %
- mittlere Unternehmen: bis zu 60 %
- große Unternehmen: bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben



Investitionen zur Nutzung erneuerbare Energien

Investitionsbeihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen können nur gewährt werden, wenn die Produktion nachhaltiger Biokraftstoffe dient, die nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden. Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

Wasserkraftwerke, sind nur beihilfefähig, wenn sie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments entsprechen,

Investitionsbeihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Wenn eine Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind.

Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Zuschuss bei Ermittlung der beihilfefähigen Ausgaben gemäß a) oder b)

- kleine Unternehmen: bis zu 70 %
- mittlere Unternehmen: bis zu 60 %
- große Unternehmen: bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben

Zuschuss bei Ermittlung der beihilfefähigen Ausgaben gemäß c)

- kleine Unternehmen: bis zu 55 %
- mittlere Unternehmen: bis zu 45 %
- große Unternehmen: bis zu 35 % der beihilfefähigen Ausgaben

Umweltstudien

Beihilfefähig sind die Kosten für Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf Investitionen beziehen, die im Rahmen dieser Richtlinien als Umweltbeihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden. Dies trifft insbesondere für das freiwillige Energieaudit analog dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zu.

Zuschuss:

- kleine Unternehmen: bis zu 70 %
- mittlere Unternehmen: bis zu 60 %
- große Unternehmen: bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.